

Achtzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– ABMStPO/Phil –
Vom 1. August 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU - **ABMStPO/Phil** - vom 27. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. August 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 3a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften“ gestrichen.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Teilzeitstudium“ durch das Wort „Teilzeitstudiengang“ ersetzt und nach den Worten „ist in den“ die Worte „Ein-Fach- und“ eingefügt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Vollzeitstudium“ durch das Wort „Vollzeitstudiengang“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „Module im Umfang von“ gestrichen und nach den Worten „ECTS-Punkten“ das Wort „belegt“ durch das Wort „erworben“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Satz“ durch das Wort „Sätzen“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „des Bachelorstudiums“ die Worte „entsprechend der Vorgaben der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ eingefügt und nach der Zahl „150“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Zwei-Fach-Bachelorstudiengängen sind“ die Worte „entsprechend der Vorgaben der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ eingefügt und nach der Zahl „80“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei der Stellung des Antrags nach Satz 3 sind die Fristen des § 10 zu beachten; in der Regel ist der Antrag ein Semester vor Ablauf der Prüfungsfrist im Erstfach zu stellen.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 5 und 6.
 - dd) Nach Satz 6 (neu) wird folgender neuer Satz 7 angefügt:

„⁷Die Prüfungsfristen des § 10 werden für jeden Teilstudiengang gesondert bemessen und sind entsprechend einzuhalten.“
3. In § 5 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „angeboten“ durch das Wort „absolviert“ ersetzt.
4. In § 5a Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Satz“ durch das Wort „Sätzen“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 4 werden nach den Worten „FAU voraus“ das Zeichen „;“ und die Worte „dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen im Sinne der §§ 34 und 39“ angefügt.
6. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Worten „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ die Worte „der Ein-Fach-Bachelorstudiengänge“ und nach der Zahl und dem Wort „40 ECTS-Punkte“ ein Komma und die Worte „in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung der Zwei-Fach-Bachelorstudiengänge pro studiertem Fach 20 ECTS-Punkte“ eingefügt.
 - b) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer 1 werden nach dem Wort „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ die Worte „im Voll- bzw. Teilzeitstudiengang“ eingefügt.
 - bb) In Ziffern 3 und 5 wird jeweils das Wort „Teilzeitstudium“ durch das Wort „Teilzeitstudiengang“ ersetzt.

7. In § 11 Abs. 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Studienzeiten“ das Komma und die Worte „auch unter geschlechtsspezifischen Aspekten,“ gestrichen.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Worte „in der ggf. semesterspezifischen Ausprägung“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Zahl „34“ das Wort „und“ und die Zahl „38“ eingefügt und nach den Worten „Prüfungstag ein Rücktritt“ die Worte „von schriftlichen und mündlichen Prüfungen“ durch die Worte „vom Erstversuch einer nach Abs. 2 angemeldeten Prüfung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „unwiderruflich“ das Zeichen „;“ und die Worte „mit dem wirksamen Rücktritt“ durch die Worte „⁴Mit der Erklärung des Rücktritts“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 (neu) werden nach dem Wort „Anmeldung“ die Worte „zur Prüfung und die bzw. der Studierende ist von der Teilnahme an derselben ausgeschlossen“ angefügt.
 - dd) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.
9. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 6 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 zu Abs. 7 Sätzen 1 und 2.
 - b) Der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 8.
 - c) In Abs. 8 (neu) Satz 2 werden die Worte und Zahlen „Sätzen 1 und 2“ gestrichen.
10. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Zeugnis**“ das Komma und die Worte „**Diploma Supplement**“ gestrichen und nach dem Wort „**Records**“ ein Komma und die Worte „**Diploma Supplement**“ eingefügt.
 - b) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Studiengang“ die Worte „nach dieser **Studien- und Prüfungsordnung**“ eingefügt.

- c) In Abs. 2 Satz 1 wird nach den Worten „Modul- und“ das Wort „ggf.“ eingefügt.
11. In § 27 Abs. 1 Satz 2 werden das Wort „körperlicher“ gestrichen und nach dem Wort „Behinderung“ ein Komma und die Worte „die nicht das abzuprüfende Leistungsbild betrifft“ eingefügt.
12. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Bachelorstudium“ durch das Wort „Bachelorstudiengang“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Ziffer 6 wird das Wort „Bachelorstudium“ durch das Wort „Bachelorstudiengang“ ersetzt.
13. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in einem Ein-Fach-Bachelorstudiengang sind im Teilzeitstudium bis zum Ende des dritten Semesters Module im Umfang von 40 ECTS-Punkten erfolgreich abzulegen. ²Näheres regeln die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen**, insbesondere können sie konkrete Module im Umfang von bis zu 20 ECTS-Punkten festlegen, die zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erfolgreich abgelegt sein müssen. ³Werden in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung 40 ECTS-Punkte nicht erreicht, so gilt die Grundlagen- und Orientierungsprüfung als nicht bestanden.“
 - b) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5 und in dessen Satz 1 werden am Anfang des Satzes das Wort „Zum“ durch die Worte „Im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang sind zum“ ersetzt und nach den Worten „Teilzeitstudiengang“ das Wort „sind“ gestrichen.
14. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Hochschullehrer“ der Klammerzusatz „(Betreuerinnen und Betreuer)“ gestrichen und nach dem Wort „berechtigt“ der Klammerzusatz „(Betreuerinnen und Betreuer)“ eingefügt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Abgabe der Arbeit“ das Wort „soll“ durch den Klammerzusatz und das Wort „(Regelbearbeitungszeit) beträgt“ ersetzt und nach den Worten „drei Monate“ die Worte „nicht überschreiten“ gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Abweichend von Satz 1 beträgt die Regelbearbeitungszeit im Teilzeitstudien-
gang sechs Monate.“

c) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Worten „bzw. einen Drittgutachter;“ die Worte „in diesem Fall setzt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten die Note der Bachelorarbeit gemäß § 22 Abs. 1 fest“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 werden folgende neuer Satz 3 angefügt:

„³In Fällen des Satz 2 wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Gutachten gebildet; ergibt das arithmetische Mittel die Note 4,3, sollen sich die Gutachterinnen bzw. Gutachter unter Berücksichtigung aller drei Gutachten gemeinsam auf eine Note einigen.“

15. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 erhält der erste Spiegelstrich folgende neue Fassung:

„- Praktika (bei Betrieben oder Institutionen, die über Praktikantenstellen verfügen“

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Bei Praktika i. S. d. Satz 2 wird für die ECTS-Punkte-Umrechnung von einer 40-Stunden-Arbeitswoche ausgegangen); als Nachweis sind ein Praktikumszeugnis des Arbeitgebers sowie ein detaillierter Praktikumsbericht, der mindestens Angaben über die Dauer (einschließlich Wochenarbeitsstunden) sowie Art und Umfang der erbrachten Tätigkeit enthält, vorzulegen.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Studienleistungen“ durch das Wort „Kompetenzen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Studienleistungen aus dem“ durch die Worte „Kompetenzen im“ ersetzt.

16. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „nächstmöglichen Termin,“ die Worte „der in der Regel“ und nach den Worten „ersten Prüfungsergebnisses“ das Wort „stattfindet“ eingefügt.

b) Abs. 3 Sätze 3 bis 7 werden zu Abs. 4 Sätze 1 bis 5.

c) In Abs. 4 Satz 5 (neu) werden nach den Worten „sie werden aber“ die Worte „im Umfang von bis zu maximal 30 ECTS-Punkten“ eingefügt.

17. In § 35 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Studiums“ durch das Wort „Masterstudiums“ ersetzt.

18. § 38 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „Abgabe der Arbeit“ das Wort „soll“ durch den Klammerzusatz und die Worte „(Regelbearbeitungszeit) beträgt“ ersetzt und nach den Worten „sechs Monate“ die Worte „nicht überschreiten“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Worte „soll die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit“ durch die Worte „beträgt die Regelbearbeitungszeit“ ersetzt und nach den Worten „zwölf Monate“ die Worte „nicht überschreiten“ gestrichen.

19. In § 39 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„§ 34 Abs. 4 Satz 6 Halbsatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Umfang der Möglichkeit der Ausweisung von Zusatzmodulen im Transcript of Records auf maximal 20 ECTS-Punkte beschränkt ist.“

20. In § 40 wird nach Abs. 7 folgender neuer Abs. 8 angefügt:

„(8) ¹Die achtzehnte Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 3 gelten die Änderungen in §§ 12 Abs. 3 und 27 auch für alle Studierenden, die bereits nach der bisher gültigen Fassung der ABMStPO/Phil studieren.“

21. Anlage 3 erhält folgende neue Fassung:

”
Anlage 3:

		Erstfach																											
		Archäologische Wissenschaften	Buchwissenschaft	Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften	English and American Studies	Frankoromanistik	Germanistik	Geschichte	Griechische Philologie	Iberoromanistik	Indogermanistik und Indoiranistik	Italoromanistik	Japanologie	Kulturgeographie	Kulturgeschichte des Christentums	Kunstgeschichte	Lateinische Philologie	Linguistische Informatik	Mittelalter und Neulatein	Nordische Philologie	Ökonomie	Orientalistik	Pädagogik	Philosophie	Politikwissenschaft	Sinologie	Soziologie	Theater- und Medienwissenschaft	
Zweifach	Archäologische Wissenschaften	■		■							■		■	■				■											
	Buchwissenschaft		■							■																			
	Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften			■															■										
	English and American Studies				■																								
	Frankoromanistik					■																							
	Germanistik						■																						
	Geschichte							■																					
	Griechische Philologie								■																				
	Iberoromanistik									■																			
	Indogermanistik und Indoiranistik										■																		
	Islamisch-Religiöse Studien	■										■				■		■					■						
	Italoromanistik	■											■																
	Japanologie												■																
	Kulturgeographie													■															
	Kulturgeschichte des Christentums	■													■														
	Kunstgeschichte															■													
	Lateinische Philologie																	■											
	Linguistische Informatik	■	■	■															■										
	Mittelalter und Neulatein																			■									
	Nordische Philologie																				■								
	Öffentliches Recht	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
	Ökonomie																						■						
	Orientalistik																							■					
	Pädagogik																								■				
	Philosophie																									■			
	Politikwissenschaft																										■		
Sinologie																											■		
Soziologie																												■	
Theater- und Medienwissenschaft	■																											■	

”

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 3 gelten die Änderungen in §§ 12 Abs. 3 und 27 (lfd. Nrn. 8 b) und 11) auch für alle Studierenden, die bereits nach der bisher gültigen Fassung der ABMStPO/Phil studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 18. Juli 2018 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 1. August 2018.

Erlangen, den 1. August 2018

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 1. August 2018 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. August 2018 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. August 2018.